

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Rechtsanwalts Gottfried T [REDACTED] in G [REDACTED]
bei P [REDACTED]/M [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,
- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die W [REDACTED] A [REDACTED], eingetragene Genossenschaft
mit beschränkter Haftpflicht, in M [REDACTED]-A [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
gegnerin,
- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED] -

weitere Beteiligte:

1. .
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23

24.

25

26

27

28

29

30

31

- 3 -

wegen Genehmigung von Grundstücksveräußerungen

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen am 28. Mai 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. Oktober 1961 wird auf Kosten des Antragsgegners, der die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens der Antragstellerin zu erstatten hat, zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 240 901,20 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1939 kaufte der S- und D- A- aus dem Nachlaß des jüdischen Kaufmanns Josef B- zum Preise von 72 000 RM das Anwesen "G- Hof", zu dem neben dem Wohnhaus Nr. 45 mit landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und dem Lendhaus Nr. 46 eine Fischzuchtanstalt und insgesamt 53 ha Grundstücke gehörten. Nach dem Vertrag erwarb der S- und D- die Besetzung als Treuhänder der A- Bauern mit der Verpflichtung "gegenüber dem Bürgermeister Gottfried T- in A-", über den Grundbesitz ohne dessen Zustimmung nicht zu verfügen oder Verpflichtungsgeschäfte einzugehen.



Durch Vertrag vom 14. November 1940 verkaufte der S [REDACTED] - und D [REDACTED] aus dem angekauften Grundbesitz Grundstücke von 6,5420 ha mit dem Landhaus Nr. 46 und ein weiteres Grundstück von 0,0840 ha zum Preise von 12 850 RM an den Antragsgegner, den damaligen Bürgermeister der Gemeinde A [REDACTED]. Die Umschreibung der Grundstücke auf den Namen des Käufers ist bisher nicht erfolgt. Zugunsten des Antragsgegners ist jedoch eine Auflassungsvormerkung eingetragen worden. Durch Vertrag vom 16. Februar 1942 verkaufte der S [REDACTED] - und D [REDACTED] den gesamten übrigen Grundbesitz an die W [REDACTED] A [REDACTED] (Antragstellerin), die auch als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen wurde.

Im Jahre 1948 machten die B [REDACTED]'schen Erben gegen die Antragstellerin Rückerstattungsansprüche geltend. Sie wurden nach einem langjährigen Streit im Wiedergutmachungsverfahren von der W [REDACTED] durch Zahlung eines Betrages von 150 000 DM abgefunden. Die Antragstellerin, die zur Zahlung dieser Abfindung einen Kredit aufgenommen hatte, verkaufte zwecks Ablösung dieses Kredites in den Jahren 1960 und 1961 insgesamt 41,7144 ha ihres Grundbesitzes in Teilflächen und Miteigentumsanteilen an ihre Genossen entsprechend deren bruchteilsmäßiger Beteiligung an dem Genossenschaftsvermögen. Der Kaufpreis betrug insgesamt 240 901,20 DM.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat die Kaufverträge genehmigt, das Oberlandesgericht die sofortigen Beschwerden des Antragsgegners, die es zu gemeinsamer Entscheidung verbunden hat, als unzulässig verworfen. Gegen diesen am 26. Oktober 1961 zugestellten Beschluß hat der Antragsgegner am 24. November 1961 beim Bayerischen Obersten Landesgericht Rechtsbeschwerde eingelegt und diese, nachdem die Frist zur Begründung

der Rechtsbeschwerde bis zum 25. Januar 1962 verlängert worden war, mit einem am 26. Januar 1962 beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingereichten Schriftsatz begründet. Mit Schriftsatz vom 2. Februar 1962 hat der Antragsgegner gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat durch Beschluß vom 30. März 1962, der den Beteiligten am 17. April 1962 zugestellt ist, zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde und den Wiedereinsetzungsantrag den Bundesgerichtshof für zuständig erklärt. Die Antragstellerin hat gebeten, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG zulässig, jedoch nicht begründet.

Einer Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedarf es nicht. Die Rechtsbeschwerdebegründungsschrift ist zwar erst nach dem Ablauf der bis zum 25. Januar 1962 verlängerten Begründungsfrist beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingegangen. Nach § 52 Abs. 4 Satz 2 LwVG i. V. m. § 7 Abs. 5 EGZPO beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den der Bundesgerichtshof für zuständig erklärt wird, der Lauf der Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde von neuem. Dies gilt auch dann, wenn bei der Zustellung des Zuständigkeitsbeschlusses die Begründungsfrist bereits abgelaufen war (BGHZ 24, 36). Die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist ist deshalb, da die vor der Unzuständigkeitserklärung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vorgenommenen Verfahrenshandlungen wirksam bleiben, durch den am 26. Januar 1962 eingereichten Schriftsatz gewahrt.

Das Oberlandesgericht hat ohne Rechtsirrtum ein Beschwerderecht des Antragsgegners verneint. Das Beschwerdegericht geht zutreffend davon aus, daß die Genehmigungspflicht im landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr eine öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkung darstellt, die durch die Erteilung der Genehmigung beseitigt wird (vgl. BGHZ 1, 267 = RdL 1951, 189). Da die Beschwerdebefugnis eine Rechtsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers voraussetzt, steht keinem Vertragsteil gegen die uneingeschränkte Genehmigung eines Vertrages ein Beschwerderecht zu. Das gleiche gilt für einen Dritten, der am Vertrage nicht beteiligt ist, es sei denn, daß er seine Nichtigkeit geltend macht und durch die Genehmigung einen Rechtsverlust erleiden würde (vgl. Beschlüsse des Senats vom 8. November 1955, V BLw 31/55, RdL 1956, 87 und 6. Februar 1962, V BLw 26/61, RdL 1962, 99). Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor.

Soweit es sich um Grundstücke handelt, die an den Antragsgegner verkauft wurden, sind die Rechte des Beschwerdeführers durch die Eintragung einer Auflassungsvormerkung gesichert. Daß der Antragsgegner möglicherweise gezwungen ist, gegen die Erwerber der Grundstücke einen Rechtsstreit zu führen, stellt keine Rechtsbeeinträchtigung dar. Auch die Rechte des Beschwerdeführers aus der von ihm gegen den Spar- und Darlehenskassenverein erwirkten einstweiligen Verfügung werden durch die Genehmigung der Grundstücksveräußerungen nicht berührt. Inwieweit der Beschwerdeführer durch die Genehmigung der übrigen Grundstücksverkäufe in einem Recht beeinträchtigt sein soll, ist nicht ersichtlich. Welche Bedeutung der von dem Spar- und Darlehenskassenverein übernommenen Verpflichtung, über den Grundbesitz nicht ohne Zustimmung des Antrags-

gegners zu verfügen oder Verpflichtungsgeschäfte einzugehen, zukommt, ist für die Entscheidung über die Genehmigung unerheblich. Es muß dem Antragsgegner überlassen bleiben, seine vermeintlichen Rechte im Prozeßwege geltend zu machen, falls er sich hiervon Erfolg verspricht.

Die Genehmigungspflicht im landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr ist im öffentlichen Interesse eingeführt worden. Die Wahrung der öffentlichen Interessen, denen das Erfordernis der Genehmigung dienen soll, ist, wie das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. BGHZ 1, 267 = RdL 1951, 189 sowie Beschlüsse vom 4. November 1952, V BLw 56/52, vom 15. Dezember 1953, V BLw 70/53 und 8. Dezember 1959, V BLw 16/59) zutreffend ausführt, ausschließlich Aufgabe der Landwirtschaftsbehörden. Weder die Vertragsteile noch ein am Verträge nicht Beteiligter, der ein Interesse an der Versagung der Genehmigung hat, sind berechtigt, im Wege der Beschwerde gegen die Genehmigung gesetzliche Versagungsgründe geltend zu machen.

Da die Ausführungen der Rechtsbeschwerde auch im übrigen nicht geeignet sind, ein Beschwerderecht des Antragsgegners zu begründen, ist die sofortige Beschwerde mit Recht als unzulässig verworfen worden, so daß die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44,
45 LwVG.

Dr. Tasche Dr. Hückinghaus Dr. Piepenbrock